

## Stehen COVID-19-Erkrankungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?

(28.08.2020)

### Anerkennung als Arbeitsunfall:

Eine Erkrankung an Covid-19 kann unter bestimmten Voraussetzungen als Arbeitsunfall anerkannt werden.

Dazu muss die Infektion auf eine nachweislich mit dem Virus infizierte Person („Indexperson“) zurückzuführen sein. Dies setzt einen intensiven beruflichen Kontakt mit der Indexperson voraus. Hierbei kommt es vor allem auf die Dauer und die Intensität des Kontaktes an.

Lässt sich keine konkrete Indexperson feststellen, kann im Einzelfall auch ein nachweislich massives Infektionsgeschehen (sog. Ausbruchsgeschehen) im Betrieb ausreichen.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob im maßgeblichen Infektionszeitraum Kontakt zu anderen Indexpersonen außerhalb der versicherten Tätigkeit bestand und ob dies einer Anerkennung als Arbeitsunfall entgegensteht. Auch das jeweilige regionale Infektionsgeschehen ist hierbei zu berücksichtigen.

### Voraussetzungen für die Anerkennung als Berufskrankheit:

Einschlägige Berufskrankheit ist die BK 3101 (Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war).

COVID-19-Erkrankungen fallen grundsätzlich nur dann unter die Nr. 3101 der Anlage zur BKV, wenn sie bei Versicherten auftreten, die infolge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in bestimmten Bereichen einer gegenüber der allgemeinen Bevölkerung wesentlich erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt waren. Die Allgemeingefahr tritt dabei wegen des erhöhten beruflichen Risikos in den Hintergrund. Sofern die übrigen Voraussetzungen der BK 3101 erfüllt sind, kommt eine Anerkennung in Betracht.

### Konsequenzen:

#### Unfallanzeige

Die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer richtet sich nach § 193 Abs. 1 SGB VII.

Nur wenn ein positiver Covid-19-Test und damit assoziierte Krankheitssymptome bei einem Mitarbeitenden vorliegen und der Unternehmer im Einzelfall vermutet, dass der Infektionsweg über die berufliche Tätigkeit erfolgte, ist eine Unfallanzeige unter Angabe der Indexperson und dem vermuteten Übertragungsweg zu erstatten.

## Online-Information

### BK-Verdachtsanzeige

Sofern der Verdacht besteht, dass eine Berufskrankheit nach Nr. 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) - Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war - vorliegt, ist eine BK-Anzeige zu erstatten.

Grundlage hierfür bilden eine positive Testung, entsprechende Krankheitsanzeichen sowie die Vermutung eines Infektionsweges über die berufliche Tätigkeit.

### D-Berichte

Eine Vorstellung beim Durchgangsarzt bei einem Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung soll nicht erfolgen. Die Durchgangsarzte sind auf eine Testung und Behandlung bei einem entsprechenden Verdacht nicht vorbereitet.

Nach den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sollen sich Menschen, die eine Infektion vermuten, an das zuständige Gesundheitsamt wenden, das dann die weitere Koordination übernimmt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Gesundheitsamt bei der Vermutung einer Infektion in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eine Vorstellung bei einem Durchgangsarzt empfiehlt.

Vor dem Hintergrund der besonderen Sachlage, Quarantäneauflagen, fachspezifischen Behandlung und der Gefahr der Kontamination der D-Arzt-Praxen, ist von der Vorstellungspflicht beim Durchgangsarzt nach § 26 des Arztervertrags abzusehen, insoweit ist § 26 Abs. 2 erster Spiegelstrich analog anwendbar.

### PCR-Tests

Die Feststellung einer möglichen COVID-19-Infektion mit Hilfe des PCR Tests und die damit verbundenen Kosten fallen in den zugelassenen Fallkonstellationen in den Bereich der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Diese Annahme hat für die Versicherten auch keine Nachteile, da im Falle einer Erkrankung die symptomkonzentrierte Behandlung durch die gesetzliche oder private Krankenversicherung erbracht wird.

Bei einem Verdacht auf eine BK 3101 werden die Kosten für einen PCR Test übernommen, wenn Versicherte im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit direkten Kontakt mit einer Person hatte, die wahrscheinlich oder bestätigt mit COVID 19 infiziert war.